

Rechenschaftsbericht

der Partei

MERA25

Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit

für das Kalenderjahr

2024



MERA25
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	Euro	Prozent	Euro	Prozent
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	47.148,00	35,76	6.763,00	28,38
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Spenden von natürlichen Personen	84.489,43	64,08	17.063,42	71,62
4. Spenden von juristischen Personen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	219,53	0,17	0,00	0,00
8. Staatliche Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	131.856,96	100,00	23.826,42	100,00
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	20.590,56	16,92	0,00	0,00
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	6.137,58	5,04	9.106,34	51,74
b) für allgemeine politische Arbeit	10.022,32	8,24	324,70	1,84
c) für Wahlkämpfe	82.950,33	68,15	8.169,23	46,42
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
g) sonstige Ausgaben	2.002,15	1,65	0,00	0,00
Summe	121.702,94	100,00	17.600,27	100,00
<u>Überschuß (+) oder Defizit (-/.)</u>	10.154,02		6.226,15	

MERA25
Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG

Vermögensbilanz	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	0,00	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	0,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	1.000,00	1.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Geldbestände	26.353,63	17.997,46
III. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.002,15
Summe	27.353,63	20.999,61
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. Sonstige Rückstellungen	5.000,00	8.800,00
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	0,00	0,00
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Summe	5.000,00	8.800,00
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> <u>positiv (+) oder negativ (-)</u>	22.353,63	12.199,61

MERA25

**Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)**

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG

**Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei
Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten
Gebietsverbände**

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
Bundesverband	131.856,96	23.826,42	121.702,94	17.600,27	10.154,02	6.226,15
Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	131.856,96	23.826,42	121.702,94	17.600,27	10.154,02	6.226,15
innerparteiliche Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	131.856,96	23.826,42	121.702,94	17.600,27	10.154,02	6.226,15

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
Bundesverband	22.353,63	12.199,61
Landesverbände	0,00	0,00
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00
Summe	22.353,63	12.199,61

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG

<u>Einnahmen</u>	1. Mitglieds- beiträge	2. Mandats- träger- beiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	3. Spenden von natürlichen Personen	4. Spenden von juristischen Personen	5. Einnahmen aus Unternehmens- tätigkeit	5a. Einnahmen aus Beteiligungen	6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Ver- öffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	8. Staatliche Mittel	9. Sonstige Einnahmen	10. Zuschüsse von Gliederungen	11. Gesamt- einnahmen nach den Nummern 1 bis 10
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bundesverband	47.148,00	0,00	84.489,43	0,00	0,00	0,00	0,00	219,53	0,00	0,00	0,00	131.856,96
Summe Bundesverband	47.148,00	0,00	84.489,43	0,00	0,00	0,00	0,00	219,53	0,00	0,00	0,00	131.856,96
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	47.148,00	0,00	84.489,43	0,00	0,00	0,00	0,00	219,53	0,00	0,00	0,00	131.856,96

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

<u>Ausgaben</u>	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben							3. Zuschüsse an Gliederungen	4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
		a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unter- nehmens- tätigkeit	g) sonstige Ausgaben			
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro
Bundesverband	20.590,56	6.137,58	10.022,32	82.950,33	0,00	0,00	0,00	2.002,15	0,00	121.702,94	10.154,02
Summe Bundesverband	20.590,56	6.137,58	10.022,32	82.950,33	0,00	0,00	0,00	2.002,15	0,00	121.702,94	10.154,02
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	20.590,56	6.137,58	10.022,32	82.950,33	0,00	0,00	0,00	2.002,15	0,00	121.702,94	10.154,02

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

<u>Besitzposten</u>	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitz- posten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. Sonstige Vermögens- gegenstände	
	1. Haus- und Grundver- mögen	2. Geschäfts- stellen- ausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. Sonstige Finanzanlagen					
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bundesverband	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	26.353,63	0,00	27.353,63
Summe Bundesverband	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	26.353,63	0,00	27.353,63
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	26.353,63	0,00	27.353,63

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)	Reinvermögen (positiv oder negativ)
	I. Pensions- verpflichtungen	II. Sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehens- nehmern	V. Sonstige Verbindlichkeiten		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Bundesverband	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	22.353,63
Summe Bundesverband	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	22.353,63
Summe Landesverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtpartei	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	22.353,63

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen
natürlicher Personen
(Einnahmereknung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3)..... 131.637,43 EUR

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige
„anonyme“ Spenden)..... 53.129,99 EUR

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 € übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) 0,00 EUR

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen 4.722,00 EUR

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG..... 73.785,44 EUR

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Ein entsprechender Ausweis entfällt.

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres 2024 waren 1.378 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.
In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG der Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes aufgenommen worden. Der Bundesverband hat eine lückenlose Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender geführt.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

- 1. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmerekchnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

Sonstige Erläuterungen

Die Partei wurde am 13. November des Jahres 2021 gegründet.
Unterhalb des Bundesverbandes wurden keine nachgeordneten
Gebietsverbände gegründet, welche über eine eigene
Finanzhoheit verfügen.

Am 25.11.2023 wurde unsere Partei in MERA25 - Gemeinsam für
Europäische Unabhängigkeit umbenannt.

Berlin, den 11. Dezember 2025



Danielle Page
Schatzmeisterin

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

„Wir haben den Rechenschaftsbericht der Partei „MERA25“ für das Kalenderjahr 2024 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus dem Rechenschaftsbericht der Bundespartei zusammen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Absatz 1 PartG auf die Angaben in dem Rechenschaftsbericht und der Buchführung der Bundespartei bezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes der Bundespartei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung des Vorstandes. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem vom Parteitag gewählten, für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Parteivorstands zusammengefügt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in dem oben genannten Rechenschaftsbericht nach § 29 PartG, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in dem Rechenschaftsbericht so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in dem Rechenschaftsbericht bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Gesamtpartei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.“

Berlin, den 15. Dezember 2025


WPC GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. W. Klüber
Wirtschaftsprüfer

